



Anti-Doping-Ordnung des Württembergischen Rollsport- und Inline-Verbandes (WRIV) - ADO-WRIV -

vom 07. 02. 2009

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der WRIV gibt sich aufgrund § 15 Nr. 2 seiner Satzung diese Anti-Doping-Ordnung.
- 1.2 Der WRIV übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes, nachfolgend genannt DRIV und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der FIRS. Zum Anti-Doping-Regelwerk des DRIV, genannt DRIV-Anti-Doping-Ordnung (DRIV-ADO) gehören die Anhänge 1 (Begriffsbestimmungen) und 2 (Kommentare) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Der WRIV überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf den DRIV.
- 1.4 Der Vorstand ist gemäß § 10 Nr. 3 der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des WRIV bekannt zugeben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

2. Anwendungsbereich

2.1 Diese Ordnung

- a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im WRIV; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur die Anti-Doping-Kommission des DRIV oder in nächster Instanz das Deutsche Sportschiedsgericht angerufen werden.
- b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im WRIV Wettkämpfe durchgeführt werden,

c) findet Anwendung auf alle Athleten, die Roll- und Inline-Sport im Zuständigkeitsbereich des WRIV ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des DRIV fallen und auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und /oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,

d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.

2.2 Der WRIV anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der FIRS, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des DRIV und des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV). Er anerkennt

a) die Pflicht eines jeden Athleten und Ahtletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.wada-ama.org,

b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des DRIV regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

3. Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.

b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.

c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.

d) Doping

da) ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,

db) gefährdet die Gesundheit der Athleten und

dc) zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

4. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

5. Liste der verbotenen Substanzen und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

5.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Substanzen und verbotener Methoden der WADA“ als verboten beschrieben ist.

5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Substanzen und Methoden erteilt werden.

6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben

6.1 Der WRIV kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Sportkommissionsvorsitzenden in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.

6.2 Die Durchführung erfolgt durch den DRIV. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des DRIV. Die Athleten unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.

6.3 Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.

6.4 Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des DRIV.

7. Verpflichtung der Athleten

7.1 Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem DRIV. Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei denen der DRIV keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem WRIV. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

7.2 Die Athletenvereinbarung für D-Kader ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des DRIV ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).

7.3 Der WRIV stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit der DRIV keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1.2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des WRIV.

8. Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen

Das Ergebnismanagement wird auf den DRIV übertragen. Es erfolgt nach den Regelungen der DRIV-ADO.

9. Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt das Regelwerk der DRIV-ADO.

10. Strafen

10.1 Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen der DRIV-ADO maßgebend.

10.2 Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code.
- b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
- c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum
- d) Mannschaftsausschluss
- e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
- f) Ausschluss aus dem Leistungskader
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.

- h) Geldstrafe von mindestens 100,00 €, höchstens 5.000,00 €. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchssportleistungssports des WRIV.

11. Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der WRIV.

12. Anti-Doping-Beauftragter

12.1 Der WRIV bestimmt eine/n Anti-Doping-Beauftragte/n.

12.2 Diese/r

- a) berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,
- c) vertritt den WRIV in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf den DRIV und das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen wurde.

13. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

13.1 Die Trainer des WRIV haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten,

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

13.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

14. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung des WRIV wurde vom Vorstand am 09. Februar 2009 beschlossen und in Kraft gesetzt.